



Merkblatt für Waffenbesitzer

Reg.-Nr. P1.04.3

Mit dem Erwerb einer Schusswaffe wird eine grosse persönliche Verantwortung übernommen. Der Umgang mit Schusswaffen ist im eidgenössischen Waffengesetz und in der eidgenössischen Waffenverordnung gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Zweck dieses Merkblattes ist, den Waffenbesitzer über seine Rechte und Pflichten zu informieren und ihm zusätzlich Tipps zur sicheren Handhabung der Waffe zu geben.

Sicherheit im Umgang mit Waffen

Die sichere Handhabung einer Feuerwaffe hängt entscheidend von der Kenntnis ihrer Funktion ab. Ein gründliches Studium der Gebrauchsanweisung ist dringend geboten. Da aber nur die Übung den Meister macht, empfehlen wir Ihnen, die Grundlagen einer sicheren Waffenhandhabung in einem Schützenverein oder einem privaten Schiesszentrum zu üben. Zudem ist auf korrekte und passende Munition zu achten.

Gerne informieren wir Sie, dass es in Weiningen mehrere Möglichkeiten gibt, die sichere Handhabung Ihrer neuen Waffe, den Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten oder selbstständige Übungen mit Ihrer neuen Waffe durchzuführen.

Bei Fragen oder individuellen Interessen stehen die entsprechenden Verantwortlichen gerne mit Rat und Tat per E-Mail, telefonisch oder am Stand zur Verfügung:

Für die Gewehrschützen: Präsident Schiessverein Weiningen: Beat Vogler
beat.vogler@zuerich.ch, 078 697 17 97

Für die Pistolenschützen: thomas.danner@psue.ch, 079 374 05 47

Waffenaufbewahrung

Grundsätzlich müssen Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sorgfältig aufbewahrt werden. Dazu sind sie vor dem Zugriff unberechtigter Drittpersonen (z.B. Kinder) zu schützen. Besitzen Sie eine Serief Feuerwaffe bzw. eine zu einer halbautomatischen Waffe umgebaute Serief Feuerwaffe, ist der Verschluss getrennt von der übrigen Waffe und unter Verschluss aufzubewahren.

Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden!
(Diebstahl oder Verlieren der Waffe auf dem Weg zum Schiessstand etc.)





Waffentragen

Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Waffentragbewilligung einholen. Die Voraussetzungen für den Erhalt eines Waffentragsscheins sind prinzipiell die gleichen wie für den Waffenerwerbsschein. Zusätzlich muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlich drohenden Gefahr zu schützen. Ausserdem muss er eine Prüfung über die Kenntnis des Umgangs mit Waffen und die rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs ablegen.

Der Waffentragsschein berechtigt zum Tragen einer Waffe in der ganzen Schweiz. Er muss mitgeführt und auf Verlangen der Polizei gezeigt werden.

Das Transportieren von Waffen ist hingegen nicht bewilligungspflichtig. Keine Bewilligung benötigt z.B. der Jäger auf dem Weg zum Jagdrevier oder der Schütze auf dem Weg zum Schiessstand.

Zu beachten ist jedoch, dass:

- a) die Waffe ungeladen sein muss
- b) Waffen und Munition getrennt sein müssen
- c) das Magazin leer sein muss (kein Abspitzen zuhause)
- d) die Waffe nur so lange mitgeführt werden darf, als es zeitlich angemessen erscheint.

Bleibt z.B. eine Waffe während längerer Zeit im Kofferraum des Wagens eingeschlossen, so kann dies nicht als angemessen oder als sorgfältiges Aufbewahren betrachtet werden. Bei Teilnahme an Schiessveranstaltungen empfehlen wir, Einladung und Schiessprogramme mitzunehmen, um diese gegebenenfalls vorweisen zu können.

Die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr in einen Schengen-Staat erfordert einen Europäischen Feuerwaffenpass (EFWP).

Waffenbesitz und sportliches Schiessen sind für Schweizerinnen und Schweizer eine traditionelle Selbstverständlichkeit. Die Schützenvereine und die von ihnen organisierten Wettkämpfe gehören zum schweizerischen Kulturgut. Ob uns dieses Recht erhalten bleibt, hängt auch von Ihnen, respektive Ihrem verantwortungsvollen Umgang mit der Waffe ab. Jeder Zwischenfall, bei dem eine Waffe beteiligt ist, kann - ob berechtigt oder nicht - zu einer Verschärfung der Waffengesetzgebung führen. Tragen deshalb auch Sie durch Ihr persönliches Verhalten dazu bei, dass das traditionell schweizerische Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Behörden bestehen bleibt und durch Ihren Waffenbesitz keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder für Drittpersonen entsteht.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen die Abteilung Bevölkerung & Sicherheit, Tel. 044 752 25 10, sowie die Polizei rechts Limmattal, Tel. 044 750 99 00, gerne zur Verfügung.

Weiningen, Mai 2021

